

I. Mustergliederung für das Baulärm-Gutachten

Soweit einzelne Gliederungspunkte für das konkrete Vorhaben keine Relevanz besitzen, sind dazu auch keine Ausführungen erforderlich; diese Punkte entfallen dann ersatzlos. In anderen Fällen kann es aber auch erforderlich werden, zusätzliche Punkte in die Gliederung aufzunehmen.

0 Titelblatt

Das Titelblatt muss die Bezeichnung des Vorhabens und die Nennung des tatsächlichen Erstellers der Untersuchung enthalten (Name, Adresse und Telefonnummer, Datum der letzten Änderung).

1 Anlass und Aufgabenstellung

Anlass und Aufgabenstellung sind gemäß den üblichen Standards darzustellen. Insoweit ist das Vorhaben kurz zu beschreiben. Dabei ist insbesondere auf die schalltechnisch relevanten Vorhabenteile einzugehen.

2 Grundlagen

In diesem Abschnitt sind die rechtlich relevanten Grundlagen in einer Form darzustellen, die es auch dem sachlich nicht Kundigen erlauben sollte diese nachzuvollziehen. Des Weiteren ist eine Darstellung der verwendeten Unterlagen erforderlich. Diese umfasst im Regelfall die verwendeten Planunterlagen mit Bearbeitungsstand bzw. Datum sowie Erkenntnisse aus der Ortsbesichtigung, in Aufstellung befindliche und hinreichend konkretisierte Bebauungspläne und den Bauablaufplan.

3 Örtliche Gegebenheiten

Die Beschreibung der örtlichen Gegebenheiten umfasst das Bauvorhaben, die Umgebung sowie die Topographie, inkl. der verbalen Darstellung sowie der Herleitung der Gebietseinstufung, in der sich die schutzwürdige Bebauung befindet.

4 Schallemissionen

Auf Grundlage des mit der Vorhabenträgerin abgestimmten Bauablaufplans sind Emissionspegel für die einzelnen Bauphasen zu ermitteln. Dabei ist für die einzelnen Bauphasen deren Dauer darzustellen. Die in Ansatz gebrachten Schalleistungspegel sind aus den einschlägigen Erkenntnisquellen zu entnehmen. Soweit Schalleistungspegel aus Prüfprotokollen oder Datenblättern einzelner Hersteller übernommen werden, sind diese der Untersuchung beizulegen. Es ist darzustellen, ob diese im Arbeitszyklus ermittelt wurden. Eigene Messungen des Gutachters sind ebenfalls zu dokumentieren. Bei umfangreichen Bauvorhaben kann es sinnvoll sein, die in Ansatz gebrachten Emissionspegel als Anlage zum Gutachten zu dokumentieren.

5 Schallimmissionen

Die Berechnungsergebnisse können im Gutachten oder als Anlage dargestellt werden. Im Einzelfall kann es bei sehr umfangreichen Betroffenheiten im Rahmen von Streckenbauvorhaben sinnvoll sein, die Berechnungsergebnisse als Isophonenpläne darzustellen. Die Berechnungsergebnisse sind für die einzelnen Bauphasen zu dokumentieren und bei Überschreitung der Immissionsrichtwerte sind den einzelnen Immissionsorten Zeiträume (z. B. Tage oder Wochen) zuzuordnen. Die verwendete Berechnungssoftware ist zu benennen.

6 Schallschutzmaßnahmen

Grundsätzlich sind bei Überschreitung der Immissionsrichtwerte im Gutachten die verschiedenen möglichen Schallschutzmaßnahmen zu untersuchen und deren Wirksamkeit zu bewerten sowie ggf. die ermittelten Berechnungsergebnisse darzustellen.

7 Zusammenfassung

Die wesentlichen Inhalte des Gutachtens sind zusammenzufassen. Dabei sind die Ergebnisse und – soweit Überschreitungen ermittelt wurden – die notwendigen bzw. vorgeschlagenen Schallschutzmaßnahmen darzustellen, einschließlich deren Wirksamkeit sowie evtl. verbleibender Überschreitungen.

8 Anlagen

Als Anlagen sind in der Regel dem Gutachten folgende Unterlagen beizufügen:

1. Übersichtplan (Maßstab 1 : 25.000) mit Lage des Plangebietes
2. Bauablaufplan, ggf. Emissionspegel für die einzelnen Bauphasen
3. Ergebnistabellen
4. Lagepläne (in der Regel im Maßstab 1 : 1.000)

Darzustellen sind die Berechnungspunkte. Immissionsorte mit einer Überschreitung der einschlägigen Immissionsrichtwerte sind zu kennzeichnen. Zur Darstellung siehe auch unter 5.. In jedem Falle sind in den Lageplänen die in Ansatz gebrachten Schallquellen und die ggf. notwendigen aktiven Schallschutzmaßnahmen darzustellen. Insgesamt muss ein eindeutiger Bezug zwischen den Ausführungen des Gutachtens und den Lageplänen hergestellt werden.

II. Mustergliederung für das Verkehrslärm-Gutachten

Soweit einzelne Gliederungspunkte für das konkrete Vorhaben keine Relevanz besitzen, sind dazu auch keine Ausführungen erforderlich; diese Punkte entfallen dann ersatzlos. In anderen Fällen kann es aber auch erforderlich werden, zusätzliche Punkte in die Gliederung aufzunehmen.

0 Titelblatt

Das Titelblatt muss die Bezeichnung des Vorhabens und die Nennung des tatsächlichen Erstellers der Untersuchung enthalten (Name, Adresse und Telefonnummer, Datum der letzten Änderung).

1 Anlass und Aufgabenstellung

Anlass und Aufgabenstellung sind gemäß den üblichen Standards darzustellen. Insoweit ist das Vorhaben kurz zu beschreiben. Dabei ist insbesondere auf die schalltechnisch relevanten Vorhabenteile einzugehen.

2 Grundlagen

In diesem Abschnitt sind die rechtlich relevanten Grundlagen in einer Form darzustellen, die es auch dem sachlich nicht Kundigen erlauben sollte diese nachzuvollziehen. Des Weiteren ist eine Darstellung der verwendeten Unterlagen erforderlich. Diese umfasst im Regelfall die verwendeten Planunterlagen sowie Erkenntnisse aus der Ortsbesichtigung, in Aufstellung befindliche und hinreichend konkretisierte Bebauungspläne und das Betriebsprogramm.

3 Rechtliche Einordnung des Vorhabens

In diesem Abschnitt ist darzustellen, welchen rechtlichen Regelungen das Vorhaben unterfällt. Wichtig ist dabei die räumliche Eingrenzung der Bereiche, die als Neubau oder als wesentliche Änderung zu bewerten sind, § 1 Abs. 1 und 2 16. BImSchV. Die Ausführungen sind zu begründen.

4 Örtliche Gegebenheiten

Die Beschreibung der örtlichen Gegebenheiten umfasst das Bauvorhaben, die Umgebung sowie die Topographie, inkl. der verbalen Darstellung sowie der Herleitung der Gebietseinstufung, in der sich die schutzwürdige Bebauung befindet. Hierbei ist Bezug auf die berücksichtigten Bebauungspläne zu nehmen.

5 Schallemissionen

Es ist das Betriebsprogramm bzw. die Verkehrsprognose, ggf. mit Erläuterungen der Vorhabenträgerin, darzustellen. Der Prognosehorizont ist zu benennen. Die relevanten Eingangsdaten sind in einer detaillierten Aufstellung, ggf. als Anlage, zusammenzutragen

(z. B. Fahrzeugkategorien, Anzahl der Züge, Anzahl der Achsen, Geschwindigkeit) und die entsprechenden Emissionspegel zuzuordnen. Bei komplexen Gleisgeometrien ist eine Systemskizze der berücksichtigten Gleisabschnitte beizufügen und mit den Emissionsdaten in Bezug zu bringen. Erfüllt ein Straßenbau als Folgemaßnahme die Voraussetzungen des § 16. BimSchV, ist auch diese entsprechend zu betrachten.

6 Schallimmissionen

Eine Erläuterung der gewählten Methodik und des Ablaufs der Untersuchung bei der Prüfung auf Schallschutzansprüche in Abhängigkeit von den geplanten Baumaßnahmen (Neubau/wesentliche Änderung, ggf. Maßnahmen an öffentlichen Straßen als Folgemaßnahme des Schienenvorhabens) hat in den Unterlagen zu erfolgen. Dabei ist die Wahl des Untersuchungskorridors und der Immissionsorte zu erläutern. Die verwendete Berechnungssoftware ist zu benennen.

Die Ergebnisse der Berechnungen sind zu beschreiben und ggf. abschnittsbezogen aufzubereiten.

7 Schallschutzmaßnahmen

Die unter Beachtung der konkreten Situation technisch grundsätzlich möglichen aktiven Schallschutzmaßnahmen (z. B. Schallschutzwände, „Besonders überwachtes Gleis (BüG)“ oder Schienenstegdämpfer) sind zu erläutern. In den Unterlagen müssen Angaben der verwendeten Kostenansätze für aktive Schallschutzmaßnahmen unter Bezug auf das konkrete Vorhaben und unter Angabe der Quelle enthalten sein.

8 Variantenuntersuchung

Es ist eine Variantenuntersuchung durchzuführen. Die auf Grundlage der Ergebnisse der Kosten-Nutzen-Analyse bestimmte Dimensionierungen der notwendigen Schallschutzmaßnahmen sind in Tabellenform aufzubereiten. Für die einzelnen Unterabschnitte sind die Ergebnisse verbal aufzubereiten und eine Vorzugsvariante mit Begründung zu definieren.

Die verbleibenden Gebäude/Nutzungen (Immissionsortnummer, Adresse, Etage) mit Ansprüchen auf passiven Schallschutz oder Entschädigung dem Grunde nach sind darzustellen.

9 Zusammenfassung

Die wesentlichen Inhalte des Gutachtens sind zusammenzufassen. Dabei sind die Ergebnisse und – soweit Überschreitungen ermittelt wurden – die notwendigen bzw. vorgeschlagenen Schallschutzmaßnahmen darzustellen, einschließlich deren Wirksamkeit sowie evtl. verbleibender Überschreitungen.

10 Anlagen

Als Anlagen sind in der Regel dem Gutachten folgende Unterlagen beizufügen:

1. Übersichtplan (Maßstab 1 : 25.000) mit Lage des Plangebietes
2. Detaillierte Darstellung der Emissionspegel, Dokumentation des Betriebsprogramms
3. Ergebnistabellen
4. Ggf. Ergebnisse der Variantenuntersuchung
5. Ggf. tabellarische Zusammenstellung der Gebäude mit Anspruch auf passiven Schallschutz oder Entschädigung dem Grunde nach
6. Lagepläne (Maßstab 1 : 1.000) mit Darstellung der Berechnungspunkte

Immissionsorte mit einer Überschreitung der einschlägigen Immissionsgrenzwerte sind zu kennzeichnen. Die verbleibenden Anspruchsberechtigten sowie die vorgesehenen Schallschutzmaßnahmen, der Bestand und die geänderten baulichen Anlagen müssen eindeutig erkennbar sein, gleiches gilt für die in Ansatz gebrachten Schallquellen.

III. Mustergliederung für das Gutachten nach TA Lärm

Soweit einzelne Gliederungspunkte für das konkrete Vorhaben keine Relevanz besitzen, sind dazu auch keine Ausführungen erforderlich; diese Punkte entfallen dann ersatzlos. In anderen Fällen kann es aber auch erforderlich werden, zusätzliche Punkte in die Gliederung aufzunehmen.

0 Titelblatt

Das Titelblatt muss die Bezeichnung des Vorhabens und die Nennung des tatsächlichen Erstellers der Untersuchung enthalten (Name, Adresse und Telefonnummer, Datum der letzten Änderung).

1 Anlass und Aufgabenstellung

Anlass und Aufgabenstellung sind gemäß den üblichen Standards darzustellen. Insoweit ist das Vorhaben kurz zu beschreiben. Dabei ist insbesondere auf die schalltechnisch relevanten Vorhabenteile einzugehen.

2 Grundlagen

In diesem Abschnitt sind die rechtlich relevanten Grundlagen in einer Form darzustellen, die es auch dem sachlich nicht Kundigen erlauben sollte diese nachzuvollziehen. Des Weiteren ist eine Darstellung der verwendeten Unterlagen erforderlich. Diese umfasst im Regelfall die verwendeten Planunterlagen sowie Erkenntnisse aus der Ortsbesichtigung, in Aufstellung befindliche und hinreichend konkretisierte Bebauungspläne und das Betriebskonzept.

3 Rechtliche Einordnung des Vorhabens

Die Einordnung des Vorhabens in den Anwendungsbereich der TA Lärm ist hier darzustellen.

4 Örtliche Gegebenheiten

Die Beschreibung der örtlichen Gegebenheiten umfasst das Bauvorhaben (z. B. Schallquellen und ihre Position), die Umgebung sowie die Topographie, inkl. der verbalen Darstellung sowie der Herleitung der Gebietseinstufung, in der sich die schutzwürdige Bebauung befindet.

5 Schallemissionen

Auf Grundlage des mit der Vorhabenträgerin abgestimmten Betriebskonzepts sind Emissionspegel zu ermitteln und die zugrunde gelegten Betriebsparameter darzustellen. Gegebenenfalls ist eine Unterscheidung zwischen dem Regelbetrieb und seltenen Ereignissen erforderlich. Die in Ansatz gebrachten akustischen Eingangsgrößen sind unter Angabe der Quelle zu nennen. Soweit frequenzabhängige Berechnungen durchgeführt werden, sind die entsprechenden Spektren darzustellen. Soweit Schallleistungspegel aus Prüfprotokollen oder Datenblättern einzelner Hersteller übernommen werden, sind diese der Untersuchung

beizulegen. Eigene Messungen des Gutachters sind ebenfalls zu dokumentieren. Bei umfangreichen Bauvorhaben kann es sinnvoll sein, die in Ansatz gebrachten Emissionspegel als Anlage zum Gutachten zu dokumentieren.

6 Schallimmissionen

Die Berechnungen sind zu erläutern. Dabei ist auch das Verfahren der DIN 9613-2 zu benennen. Die Immissionspegel sind darzustellen. Für den maßgeblichen Immissionsort sind die Ausbreitungstabellen der Untersuchung beizulegen. Die verwendete Berechnungssoftware ist zu benennen.

7 Schallschutzmaßnahmen

An dieser Stelle sind die zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen notwendigen Schallschutzmaßnahmen zu untersuchen und darzustellen. Die damit zu erwartenden Immissionen am maßgeblichen Immissionsort sind wiederzugeben.

8 Zusammenfassung

Die wesentlichen Inhalte des Gutachtens sind zusammenzufassen. Dabei sind die Ergebnisse und – soweit Überschreitungen ermittelt wurden – die notwendigen Schallschutzmaßnahmen darzustellen, einschließlich deren Wirksamkeit.

9 Anlagen

Als Anlagen sind in der Regel dem Gutachten folgende Unterlagen beizufügen:

1. Übersichtplan (Maßstab 1 : 25.000) mit Lage des Plangebietes
2. Detaillierte Darstellung der Emissionspegel, ggf. Dokumentation der Grundlagen
3. Ergebnistabellen, ggf. unter Berücksichtigung von Schallschutzmaßnahmen
4. Lagepläne (Maßstab 1 : 1.000) mit Darstellung der Berechnungspunkte

In jedem Falle sind in den Lageplänen die in Ansatz gebrachten Schallquellen und die ggf. notwendigen aktiven Schallschutzmaßnahmen darzustellen. Insgesamt muss ein eindeutiger Bezug zwischen den Ausführungen des Gutachtens und den Lageplänen hergestellt werden.